

113. 1. Müssen Hilfsfragen den vollen Thatbestand einer vom Gesetz mit Strafe bedrohten Handlung enthalten?
 2. Sind dieselben nach einer nur auf Antrag strafbaren Handlung nur dann zu stellen, wenn der Strafantrag vorliegt?
 St.R.D. §§. 293. 294. 296.

III. Straffenat. Urtr. v. 7. Januar 1882 g. F. Rep. 3302/81.

I. Schwurgericht Dresden.

Aus den Gründen:

1. Der Angeklagte war beschuldigt, ein in fremdem Eigenthume stehendes Gebäude, welches seiner Beschaffenheit und Lage nach geeignet war, ein in demselben entstandenes Feuer zur Wohnung von Menschen dienenden Gebäuden mitzuteilen, vorsätzlich in Brand gesetzt zu haben (§. 308 St.G.B.'s). Die Geschworenen bejahten die demgemäß an sie gestellte Frage, worauf aus dem zitierten §. 308 die Verurteilung erfolgte. Der Verteidiger hatte beantragt, den Geschworenen eine Hilfsfrage des Wortlautes vorzulegen: „ist der Angeklagte schuldig, Warenvorräte, welche in dem Hause Nr. 3 der Trabantengasse in D. lagerten, am 16. Juni 1881 vorsätzlich in Brand gesetzt zu haben?“ Hinsichtlich der Identität der in dieser Hilfsfrage bezeichneten mit der angeklagten That lag kein Bedenken vor. Das Gericht lehnte jedoch den Antrag, die Hilfsfrage zu stellen, ab. Durch diese Ablehnung, bezw. die Motivierung derselben, findet die Revision Rechtsnormen über das Verfahren verletzt.

Das Gericht hat die Ablehnung der, wie es im Beschlusse heißt, „in der Anlage unter 5 geformelten“ Frage, wie ausdrücklich in dem Beschlusse bemerkt worden ist, auf Rechtsgründe gestützt, und zwar auf die Erwägung, es enthalte die Frage für den Thatbestand des §. 308

St.G.B.'s die, übrigens auch nicht indizierte Thatsache nicht, daß die Warenvorräte, welche der Angeklagte in Brand gesetzt haben solle, auf dazu bestimmten öffentlichen Plätzen gelagert hätten; es fehle ihr für den Thatbestand des §. 265 St.G.B.'s die ebenfalls nicht beanzeigte Voraussetzung der betrügerischen Absicht; und eine Frage nach §. 303 St.G.B.'s erledige sich im Mangel des hierfür erforderlichen Straf- antrages; es fehle der Frage daher der volle Thatbestand einer straf- baren Handlung.

Abgelehnt ist hiernach die vom Verteidiger schriftlich formulierte Frage in ihrem Wortlaute, nicht aber ein Antrag, der auch überall nicht vorgebracht worden ist und wegen der Gleichheit der Strafdrohung für den Angeklagten kein erkennbares Interesse gehabt haben würde, eine Hilfsfrage nach Brandstiftung an Warenvorräten mit den hierfür in §. 308 vorgeschriebenen Thatbestandsmerkmalen zu stellen; ebenso- wenig ist abgelehnt der gleichfalls nicht vorgebrachte Antrag auf Stellung einer Hilfsfrage nach dem Thatbestande des §. 265 St.G.B.'s; auch eine Hilfsfrage nach dem Thatbestande des §. 303 St.G.B.'s war nicht beantragt worden, da in der Formulierung der Frage durch den Ver- teidiger das Merkmal der fremden Sache fehlte. Es ist aber ersicht- lich, daß der Verteidiger nach Verkündigung des Ablehnungsbeschlusses und seiner Motive in der Lage war, eine Hilfsfrage nach dem That- bestande des §. 308, sofern derselbe von Warenvorräten spricht, oder des §. 265 zu beantragen, bezw. die Formulierung seiner Frage den Erfordernissen des Thatbestandes des einen oder anderen dieser Para- graphen gemäß zu vervollständigen, wenn seine Absicht dahin ging, daß die Geschworenen sich über die Schuld des Angeklagten nach diesen Rich- tungen hin aussprechen sollten, und daß er hierzu durch die Motivierung des ablehnenden Gerichtsbeschlusses geradezu aufgefordert war. Da der Verteidiger keinen weiteren Antrag in Beziehung auf die Fragestellung vorbrachte, kann daher dem Gericht ein Mißverständnis in der Hinsicht, daß dem Verteidiger nicht bloß an der Frage, wie er sie formuliert hatte, gelegen gewesen sei, sondern überhaupt eine, wenn auch anders formulierte Hilfsfrage aus den §§. 308, 265 oder 303 beantragt werde, nicht zum Vorwurfe gemacht werden. Das nämliche Bestehen auf dem vom Verteidiger formulierten Wortlaut der Frage ergibt auch die Re- visionsschrift.

2. Hätte das Gericht die Ablehnung der in dieser Weise beantragten

Frage darauf gegründet, daß eine solche Frage nach den Ergebnissen der Verhandlung nicht indiziert erscheine, so würde eine Beschwerde des Angeklagten gerechtfertigt sein. Denn obgleich das Gericht nach seinem Ermessen zu beurteilen hat, ob es wegen eines von der Darstellung des Eröffnungsbeschlusses abweichenden Ergebnisses der Hauptverhandlung erforderlich sei, von Amts wegen eine Hilfsfrage zu stellen, so ist doch, wenn eine Hilfsfrage beantragt worden, dieses Ermessen nach §. 296 St.ß.O. ausgeschlossen und würde in diesem Falle der Entscheidung der Geschworenen in unzulässiger Weise vorgreifen. Aber der ablehnende Beschluß ist, entgegen der bezüglichen Behauptung der Revisionschrift, in der erwähnten Art nicht begründet. Das Gericht macht zwar bemerflich, gewisse Thatbestandsmerkmale der §§. 308. 265 St.G.B.'s seien nicht indiziert, stützt aber die Ablehnung der beantragten Frage nicht hierauf, sondern, wie nach der Fassung der Motivierung des Beschlusses keinem Zweifel unterliegen kann, lediglich darauf, daß die formulierte Frage keinen mit Strafe bedrohten Thatbestand enthalte, bezw., soviel den §. 303 St.G.B.'s betrifft, darauf, daß wegen einfacher Sachbeschädigung der Angeklagte nicht verfolgt werden könne, weil der dazu notwendige Strafantrag fehle.

Daß ein Strafantrag seitens eines durch die angeklagte That Verletzten nicht gestellt worden ist, ergeben die Akten; und daß wegen der nur auf Antrag verfolgbaren Handlungen das Verfahren nicht eröffnet werden darf, bezw. das eröffnete Verfahren eingestellt werden muß, wenn es an dem Antrage fehlt (vgl. §. 259 St.ß.O.), nicht aber die Geschworenen zunächst den Angeklagten einer derartigen Handlung schuldig zu sprechen haben und dann das Gericht auf Freisprechung zu erkennen hat, wie die Revisionschrift verlangt, ist unbedenklich; auch die Stellung der Frage nach einem Antragsdelikte an die Geschworenen würde ein Akt der Strafverfolgung sein, welcher, um zulässig zu sein, das Vorhandensein des Strafantrages voraussetzt. Daher ist weder der §. 294, noch der §. 295 soweit auszudehnen, daß trotz des fehlenden Strafantrages auch der Gesichtspunkt eines Antragsdeliktes durch eine auf letzteres gerichtete Frage zur Beurteilung der Geschworenen gestellt werden müßte, wenn die in den §§. 294. 295 bezeichneten Voraussetzungen gegeben sind. Vielmehr ist die Fragestellung abzulehnen, wie bei mangelndem Strafantrage das Gericht auch in jedem früheren Prozeßstadium das Verfahren wegen eines Antragsdeliktes einzustellen haben

würde, insbesondere im Schwurgerichtsprozeß, wenn sich vor Beginn der Beweisaufnahme der Mangel des Strafantrages ergäbe, die Einstellung sofort zu erfolgen hätte. Es erfüllt jedoch, wie bereits erwähnt worden, die vom Verteidiger formulierte Frage auch nicht den Thatbestand des §. 303, und war auch aus diesem Grunde die Ablehnung derselben gerechtfertigt.

Denn wenngleich durch die Vorschrift des §. 296 St.P.O. den Prozeßbeteiligten das Recht verliehen worden ist, zu verlangen, daß die angeklagte That unter einem anderen rechtlichen Gesichtspunkte als dem im Eröffnungsbeschlusse zur Geltung gebrachten, der Beurteilung der Geschworenen mittels einer Hilfsfrage unterstellt werde, so hat doch jene Vorschrift nicht beabsichtigt, den Parteien ein Recht darauf einzuräumen, daß an die Geschworenen Fragen gerichtet werden, deren Beantwortung, mag sie bejahend oder verneinend ausfallen, der strafrechtlichen Relevanz entbehren würde. Nach §. 293 St.P.O. hat die Hauptfrage den abstrakten gesetzlichen Thatbestand der dem Angeklagten durch die Anklage zur Last gelegten That zu bezeichnen, damit die Geschworenen ihren Spruch darüber abgeben, ob der Angeklagte dieser vom Gesez mit Strafe bedrohten That schuldig sei. Mittels der Hauptfrage werden also die Geschworenen nach einer Schuld des Angeklagten vor dem Geseze, nicht aber danach, ob irgend eine einzelne bestimmte Thatfache bewiesen sei, vorbehaltlich der Erwägung, ob sie eine strafbare Schuld des Angeklagten darstelle oder nicht, gefragt. Was in dieser Beziehung von der Hauptfrage gilt, dasselbe gilt auch von den Hilfsfragen, deren Wesen darin besteht, daß dadurch eine nicht bloß in der Hinzufügung von Umständen, welche die Strafbarkeit vermindern oder erhöhen, bestehende, sondern den strafrechtlichen Gesichtspunkt des Eröffnungsbeschlusses ausschließende Klagänderung ermöglicht wird, die aber ebenfalls den Zweck haben, einen Spruch der Geschworenen des Inhaltes zu erlangen, ob der Angeklagte vor dem Geseze schuldig sei oder nicht, wenngleich in anderer Weise, als der Eröffnungsbeschluß angenommen hatte. Daher müssen auch die Hilfsfragen irgend einen im Geseze definierten und mit Strafe bedrohten Thatbestand zum Ausdruck bringen. Geschieht dieses nicht, so hat die auch für Hilfsfragen notwendige Form der Fragestellung: „ist der Angeklagte schuldig“ keinen Sinn und giebt dem Gerichte keine Grundlage für das Urteil. Glaubt ein Prozeßbeteiligter, daß gewisse Thatfachen, die er für erwiesen er-

achtet, eine Schuld im Sinne des Gesetzes begründen, also einen gesetzlichen Thatbestand, aber einen anderen als den dem Eröffnungsbeschluß zu Grunde liegenden, erfüllen, oder wird von einem der Prozeßbeteiligten, obschon er principaliter ein anderes Ziel verfolgt, doch im Interesse der Anklage oder der Verteidigung das Verlangen gestellt, daß die Frage, ob die dem Angeklagten zur Last gelegte That unter ein anderes als das im Eröffnungsbeschluß angeführte Strafgesetz zu subsumieren sei, in Form einer eventuellen Frage der Entscheidung der Geschworenen unterbreitet werde, so darf das Gericht die beantragte Frage nicht deshalb ablehnen, weil es der Ansicht ist, daß die von dem Antragsteller angeführten Thatfachen einen gesetzlichen Thatbestand nicht erfüllen, also eine Schuld vor dem Gesetze nicht begründen, denn das Urteil hierüber steht nur den Geschworenen zu. Vielmehr hat das Gericht in solchem Falle die Frage zu stellen, jedoch gemäß den gesetzlichen Vorschriften über den notwendigen Inhalt derselben, also unter Aufnahme sämtlicher gesetzlichen Merkmale desjenigen abstrakten Thatbestandes, den die den Antrag stellende Partei durch den Beweis der behaupteten Thatfachen für erfüllt hält oder ohne spezielle Anführung von Thatfachen zum Gegenstand einer Hilfsfrage gemacht wissen will. Dagegen findet auf einen Antrag, welcher lediglich darauf abzielt, daß der Frage ein solcher Inhalt gegeben werde, daß die That, wie sie im Falle der Bejahung der Frage sich darstellen würde, den Charakter einer strafbaren Handlung überhaupt nicht mehr hätte, der §. 294 keine Anwendung. Eine Gestaltung des Falles, bei welcher eine strafrechtliche Schuld des Angeklagten nicht vorhanden ist, kann nur, wenn es sich um einen Umstand der in Abs. 2 des §. 295 bezeichneten Art handelt, zum Gegenstande einer besonderen Frage gemacht werden. Demgemäß ist aber der Instanzrichter hier verfahren, indem er die Forderung erhob, daß nur eine solche Hilfsfrage zulässig sei, die sämtliche Merkmale eines der §§. 308 — in der Einschränkung auf Brandstiftung an Warenvorräten — oder 265 zum Ausdruck bringe.

Die Revision war daher zu verwerfen.